

Stadt Metzingen

**Satzung**

**zur Änderung der Satzung  
über die Festsetzung der Verkaufssonntage in den Jahren 2018 bis 2022  
und die jeweiligen Öffnungszeiten der Verkaufsstellen  
vom 17.05.2018**

**gemäß § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung  
in Baden-Württemberg**

Aufgrund § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. S. 631), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen in der Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Weitere Verkaufssonntage**

(1) Aus Anlass des Kelternfestes dürfen in Metzingen die Verkaufsstellen

- im Jahr 2018 am Sonntag, dem 28.10.2018,
- im Jahr 2019 am Sonntag, dem 27.10.2019,
- im Jahr 2020 am Sonntag, dem 25.10.2020,
- im Jahr 2021 am Sonntag, dem 24.10.2021 und
- im Jahr 2022 am Sonntag, dem 23.10.2022

jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

(2) Aus Anlass der Veranstaltung „Wir stehen zusammen/We stand together“ für Vereine und Organisationen in Verbindung mit dem Ermstal-Marathon dürfen in Metzingen die Verkaufsstellen

- am Sonntag, dem 10.07.2022

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

## **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Metzingen, den

Carmen Haberstroh  
Oberbürgermeisterin

### **Heilungsregelung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.